Gesellschaftervertrag der Energieagentur Südwest GmbH

P R Ä A M B E L

Die Gesellschafter beabsichtigen mit der Gründung des Unternehmens, einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz in den Landkreisen Lörrach und Waldshut zu leisten. Das Unternehmen soll sich durch unternehmerisches Handeln mittelfristig ohne weitere Zuschüsse der Gesellschafter selbst finanzieren. Im Hinblick darauf wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Energieagentur Südwest GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lörrach.

(3) Der Verwaltungssitz der Gesellschaft liegt ebenfalls in Lörrach. Eine Verlegung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

(4) Die Gesellschaft unterhält Geschäftsstellen sowohl im Landkreis Waldshut als auch im Landkreis Lörrach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch unabhängige Beratungen und Serviceleistungen, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele:

(a) Optimierung der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien im Bereich Bau und Sanierung in den Landkreisen Lörrach und Waldshut;

(b) Gewährleistung eines einheitlichen, professionellen Niveaus in der Energieberatung (auch vor Ort in den Gemeinden);

(c) Vernetzung lokaler Initiativen und Aktionen bezüglich effizienter Energieverwendung und Energieberatung in den Landkreisen Lörrach und Waldshut;

(d) Bewusstseinsbildung bei Bürgern und in öffentlichen Einrichtungen;

(e) Fortbildung und

(f) Darstellung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Gesellschaft führt insbesondere eine kostenfreie Bürgerinformation und Erstberatung in Energie- und Klimaschutzfragen durch. Sie berücksichtigt bei all ihren Tätigkeiten die Interessen der regionalen Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

(3) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafterbeiträge

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro).

(2) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Die Teilung von Geschäftsanteilen wird unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

(3) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, sofern dies nicht im Erhöhungsbeschluss anderweitig geregelt wird.

(4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name und Wohnort bzw. Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer sowie bei nicht eingetragenen Gesellschaften zusätzlich die vorbezeichneten Daten zu allen ihren Gesellschaftern) und in seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinen Geschäftsanteil (z.B. An-

teilsübertragungen, Umwandlungsmaßnahme) der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Nachweisführung hat unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente – in Urschrift oder Ausfertigung, nach freiem Ermessen kann die Geschäftsführung auch beglaubigte Abschriften genügen lassen – zu erfolgen. Bei der Erbfolge ist von dem oder den Rechtsnachfolgern ein Erbschein in Ausfertigung oder ein notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Alle vorbezeichneten vorlagepflichtigen Unterlagen sind, falls sie nicht in deutscher Sprache vorliegen, als beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. Gleichzeitig soll der die Mitteilung über die Veränderung machende Gesellschafter den Geschäftsführer anweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so ist dieser anzuweisen, die Liste seinerseits allen Gesellschaftern in Kopie zu übersenden.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die des vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, der mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters gefasst wird.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

(a) Die Geschäftsführung (§§ 7, 8)

(b) Die Gesellschafterversammlung (§§ 9, 10)

(c) Der Beirat (§ 14)

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann den Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Abs. 1 bis 2 gelten entsprechend für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

(4) Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Geschäftsführervertrags obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese wird hierbei durch die/den Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

(1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Vorgaben der Gesellschafterversammlung. Insbesondere gelten die Regelungen der nachfolgenden Abs. 2 und 3.

(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie die Gesellschafterversammlung und die/den Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:

(a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

(b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;

(c) Kreditaufnahmen von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;

(d) Übernahme von Bürgschaften und Gewährung ähnlicher Sicherheiten;

(e) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;

(f) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Gewerbebetrieb.

(4) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen nach den für die Gesellschaft auf Grund von allgemeinen Rechtsvorschriften oder von Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden verbindlichen Regelungen erfolgt. Soweit Leistungen und Bauleistungen nicht nach Satz 1 zur Vergabe öffentlich aus-

zuschreiben sind, hat die Geschäftsführung vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen, sofern dies nicht den Umständen nach ausnahmsweise untunlich ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft.

(2) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs (6) Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Diese beschließt über folgende Gegenstände:

(a) die Feststellung des Jahresabschlusses;

(b) die Ergebnisverwendung;

(c) die Wahl des Abschlussprüfers;

(d) die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen sind zusätzliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist sowie auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung oder im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen und geleitet.

(5) Die Einladung hat schriftlich (§ 126 BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen zu erfolgen. Sollen bei einer Gesellschafterversammlung Beschlüsse über den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung sowie den Jahresabschluss mitsamt Lagebericht gefasst werden, sind diese Unterlagen der Einladung beizufügen, bei einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss mitsamt Lagebericht auch der diesbezügliche Prüfbericht des Abschlussprüfers. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel (2/3) des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf

die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(7) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen:

(a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;

(b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

(c) Aufnahme neuer Gesellschafter;

(d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung und Aufgabe von Beteiligungen an solchen Unternehmen;

(e) Auflösung der Gesellschaft.

(10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Dritten vertreten lassen. Die notwendige Vollmacht bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

(11) Der Geschäftsführer der Gesellschaft und die/der Vorsitzende des Beirats können an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme zur Teilnahme zugelassen werden.

(12) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Der/die Schriftführer(in) wird durch die/den Vorsitzende(n) bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben und den Gesellschaftern binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach der Versammlung in Urschrift oder Kopie zu übermitteln. Das Protokoll erfüllt Beweiszwecke, ist aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Gesellschafterbeschlüsse. Der Inhalt dieses Protokolls gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen vier (4) Wochen seit Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

(13) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Be-

schlüsse der Gesellschaft können, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder an der Abstimmung teilnehmen und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen auf andere Art gefasst werden, vor allem

(a) im Zirkular-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;

(b) in kombinierten Verfahren, insbesondere auch durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von Buchst. (a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von Buchst. (a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

Die Ergebnisse von dergestalt gefassten Gesellschafterbeschlüssen sind zu protokollieren und den Gesellschaftern mitzuteilen. Abs. 13 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(14) Die Anfechtung von Beschlüssen ist nur innerhalb eines (1) Monats nach Zustellung des Protokolls zulässig.

§ 10 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

(a) die Festsetzung des Wirtschaftsplans und der Betriebskostenbeiträge der Gesellschafter, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,

(b) die Wahl des Abschlussprüfers,

(c) die Entlastung der Geschäftsführung,

(d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,

(e) die Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,

(f) die Aufnahme von Gesellschaftern,

(g) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,

(h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

(i) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften oder deren Beendigung,

(j) die Fortsetzung und Auflösung der Gesellschaft,

(k) der Abschluss und die Kündigung von Kooperationsverträgen mit für die Gesellschaft grundlegendem und wesentlichem Charakter,

(l) die Feststellung des Stellenplans,

(m) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,

(n) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 AktG,

(o) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

(p) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

§ 11 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

(1) Vorsitzende(r) der Gesellschafterversammlung ist im zweijährigen Wechsel die/der jeweilige Landrätin/Landrat des Landkreises Lörrach bzw. des Landkreises Waldshut. Beginnend im Geschäftsjahr 2019 liegt der Vorsitz bei der/dem Landrätin/Landrat des Landkreises Lörrach.

(2) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Landrätin/Landrat, die/der im aktuellen Zwei-Jahresrhythmus den Vorsitz nicht innehat. Sie/Er nimmt im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

(3) Die Tätigkeit als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter können der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere ihm das Recht gewähren, Mitglieder in den Beirat zu berufen, Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beendigen, Geschäftsführer zur Einzelvertretung zu ermächtigen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegen und diesen Weisungen zu erteilen.

(2) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen stimmberechtigten Stimmen beschließen, dass der/dem Vorsitzenden Aufgaben und Befugnisse,

welche ihr/ihm durch Gesellschafterbeschluss nach Abs. 1 zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

(3) Die/Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung berichtet jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über ihre/seine Tätigkeit.

§ 13 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann außerhalb und innerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

§ 14 Beirat

(1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Ihm sollen ein oder mehrere Vertreter aus den folgenden Bereichen angehören:

(a) Städte und Gemeinden der Landkreise Lörrach und Waldshut

(b) Energierelevante Kammern, Innungen, Verbände, Gemeinschaften, Vereinigungen, Unternehmen und das Handwerk aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut

(c) Sponsoren

(d) Gesellschafter

(e) Natur- und Umweltschutzverbände

(f) Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) Der Beirat berät und unterstützt die Gesellschaft und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeiten erforderlichen Auskünfte.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt die/den Vorsitzende(n) des Beirats aus den Reihen der Gesellschafter oder des Beirats für die Dauer von zwei Jahren. Die Tätigkeit als Vorsitzende(r) des Beirats ist ehrenamtlich.

(4) Der Beirat ist von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(5) An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Ebenso kann die/der Vorsitzende Dritte als Experten zur Beratung hinzuziehen.

(6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirats sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats sowie den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Überwachung der Geschäftsführung ist nicht Aufgabe des Beirats. § 52 GmbHG ist auf den Beirat nicht anzuwenden.

§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Spätestens drei (3) Monate vor Ende eines jeden Geschäftsjahres ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass deren Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs (6) Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr erfolgen kann.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 HHGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HHGrG darzustellen.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung der Gesellschaft, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bis spätestens zum Ende des der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung folgenden Monats zu übersenden. Dem zu den Gesellschaftern gehörenden Landkreis und den zu den Gesellschaftern gehörenden Kommunen sind die Informationen gemäß § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung beizufügen, soweit diese nicht bereits im Bericht des Abschlussprüfers mit enthalten sind.

(5) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt gegeben

werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben (7) Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Für die Prüfung der Betätigung der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter bei den Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HHGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 16 Kündigung oder Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsquittung zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, zu richten. Ab Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft ruhen die Rechte und Pflichten des kündigenden Gesellschafters bis zu dessen Ausscheiden.

(3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist automatisch aus der Gesellschaft aus. Mit dem Ausscheiden des Gesellschafters gilt dessen Geschäftsanteil als eingezogen im Sinne des § 34 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung kann ohne Stimmrecht des Kündigenden mit einer Mehrheit von drei Viertel ¾ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass anstelle der Einziehung der Kündigende seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Mitgesellschafter oder Dritten mit dinglicher Wirkung zu übertragen hat und zwar auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Bezahlung der Abfindung neben dem Geschäftsanteilsübernehmer.

(4) Der Ausscheidende hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennbetrag der Stammeinlage des ausscheidenden Gesellschafters und ist fällig zum Ablauf des zweiten (2.) Kalendermonat, der dem Kalendermonat seines Ausscheidens nachfolgt.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit einer einjährigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres beschließen.

(2) Bei der Auflösung der Gesellschaft sind die Stammeinlagen in Höhe der geleisteten Stammeinlage, soweit noch vorhanden, an die Gesellschafter auszuzahlen.

(3) Sollte die Gesellschaft noch Werte über das Stammkapital hinaus besitzen, wird bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis nach Anteilen am Stammkapital verteilt.

§ 18 Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die Gesellschaft. Sie betragen bis zu 2.500,00 EUR.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.

(2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Für den Fall einer ungültigen oder unvollständigen Bestimmung verpflichten sich die Gesellschafter schon jetzt, eine Regelung zu treffen, die dem bei Vertragsschluss Gewollten am nächsten kommt.